Planzeichenerklärung (Teil A) zur Planzeichnung

1.0. Festsetzungen nach §9 BauGB und BauNVO



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. qualifizierten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Leimekaute/Mühlenwiese“
§9 Abs.7 BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung
§9 Abs.1 Nr.1 BauGB

MI

Mischgebiet
§6 BauNVO in Verbindung mit §1 Abs.5, 8 und 9 BauNVO
siehe Text (Teil B) Punkt Art der baulichen Nutzung

GE_1

Nutzungseingeschränktes Gewerbegebiet
§8 BauNVO in Verbindung mit §1 Abs.4 bis 6 BauNVO
siehe Text (Teil B) Punkt Art der baulichen Nutzung

1.2 Maß der baulichen Nutzung
§9 Abs.1 Nr.1 BauGB

0,6

Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
§16 Abs.2 Nr.1 BauNVO
siehe Text (Teil B) Punkt Maß der baulichen Nutzung

1,2

Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
§16 Abs.2 Nr.2 BauNVO

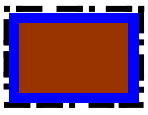
II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
§16 Abs.2 Nr.3 BauNVO

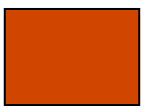
HBA ‹= 364,50m üNN

Höhe der baulichen Anlage als Höchstmaß über NN
siehe Text (Teil B) Punkt Maß der baulichen Nutzung

1.3 Überbaubare Grundstücksfläche
§9 Abs.1 Nr.2 BauGB



überbaubare Grundstücksfläche (Mischgebiet)
§23 Abs.1 Bau NVO
siehe Text (Teil B) Punkt Überbaubare Grundstücksfläche



nicht überbaubare Grundstücksfläche (Mischgebiet)
siehe Text (Teil B) Punkt Überbaubare Grundstücksfläche



überbaubare Grundstücksfläche (Gewerbegebiet)
§23 Abs.1 Bau NVO
siehe Text (Teil B) Punkt Überbaubare Grundstücksfläche



nicht überbaubare Grundstücksfläche Gewerbegebiet
siehe Text (Teil B) Punkt Überbaubare Grundstücksfläche

1.4 Baugrenze

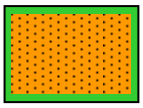
§9 Abs.1 Nr.2 BauGB



Baugrenze
§23 Abs.1 Bau NVO

1.5 Verkehrsflächen

§9 Abs.1 Nr.11 BauGB



öffentliche Verkehrsfläche

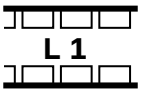
Straßenbegrenzungslinie



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

1.6 Leitungsrechte

§9 Abs.1 Nr.21 BauGB



Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
(einschließlich Schutzstreifen)
siehe Text (Teil B) Punkt Leitungsrechte

1.7 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

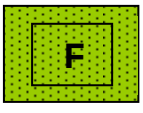
§9 Abs.1 Nr.13 BauGB



unterirdisch

1.8 Grünflächen

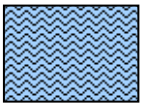
§9 Abs.1 Nr.15 BauGB



Grünfläche
Zweckbestimmung:
Festplatz

1.9 Wasserflächen

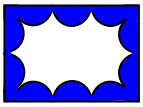
§9 Abs.1 Nr.16 BauGB



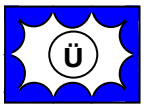
Wasserflächen

1.10 Flächen für die Wasserwirtschaft und den Hochwasserschutz

§9 Abs.1 Nr.16 BauGB



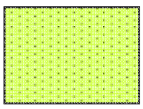
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft



Umgrenzung von Flächen für Hochwasserschutz

1.11 Flächen für die Landwirtschaft

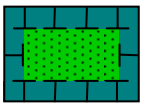
§9 Abs.1 Nr.18a BauGB

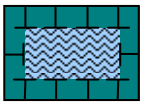


Fläche für die Landwirtschaft
§9 Abs.1 Nr.18a BauGB

1.12 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§9 Abs.1 Nr.20 BauGB

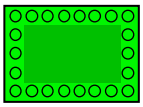




Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§9 Abs.1 Nr.20 und Abs. 1a) BauGB
siehe Text (Teil B) Punkt Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

1.13 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

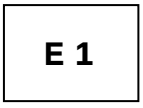
§9 Abs.1 Nr.25a) BauGB



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§9 Abs.1 Nr.25a) BauGB
siehe Text (Teil B) Punkt Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

1.14 Zuordnung von Flächen und Maßnahmen für den Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft

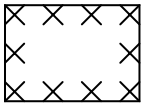
§9 Abs.1a) BauGB



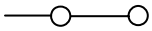
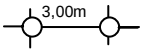
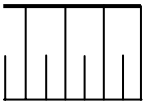
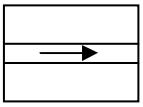
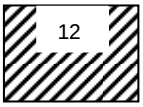
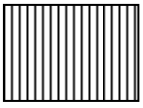
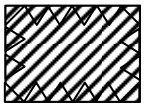
Eingriffsfläche
siehe Text (Teil B) Punkt Zuordnung von Flächen und Maßnahmen für den Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft

A 1.1	Ausgleichsfläche siehe Text (Teil B) Punkt Zuordnung von Flächen und Maßnahmen für den Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft

2.0 Sonstige Festsetzungen

	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind §9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB siehe Text (Teil B) Punkt Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

3.0 Sonstige Darstellungen (ohne Satzungscharakter)

	vorhandene Flurstücksgrenze und Grenzsteine
753	Flurstücksnummer
	Maßkette
	vorhandene Böschungen
	vorhandener offenzuhaltender Wasserlauf mit Fließrichtung
	vorhandene Gebäude mit Hausnummer
	vorhandene Gebäude
	Sichtfeld Verkehr

Text (Teil B) zur Planzeichnung (Teil A)

1.0 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

§9 Abs.1 Nr.1 BauGB

MI Mischgebiet

§6 Abs.1,2 und 3 BauNVO in Verbindung mit §1 Abs.5, 8 und 9 BauNVO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, die keine Lebensmittel-Einzelhandelsbetriebe sind,
4. Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
5. sonstige Gewerbebetriebe,
6. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
7. Gartenbaubetriebe,
8. Tankstellen.

Unzulässig sind:

1. Einzelhandelsbetriebe, die Lebensmittel-Einzelhandelsbetriebe sind,
2. Vergnügungsstätten.

GE_1 Nutzungseingeschränktes Gewerbegebiet

§8 BauNVO in Verbindung mit §1 Abs.4 bis 6 BauNVO

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art außer die für unzulässig erklärten Betriebe,
2. Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe,
3. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
4. Tankstellen,
5. Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Unzulässig sind:

1. Betriebsarten der Abstandsklassen I bis VI mit den laufenden Nummern 1 – 199 der Abstandsliste 2007 zum Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 06.06.2007 (SMBI.NRW 283) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad,
2. Einzelhandelsbetriebe, die Lebensmittel-Einzelhandelsbetriebe sind,
2. Vergnügungsstätten.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

§9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Grundflächenzahl

Nicht überdachte Stellplätze und Zufahrten, sofern versiegelt, sowie überdachte Stellplätze, wie Carports und Garagen, sind gemäß §19 Abs. 4 Nr.1 und Nr.2 BauNVO bei der Ermittlung der Grundflächenzahl mitzurechnen.

Höhe der baulichen Anlage

Die jeweils maßgebende festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen ü.N.N. wird gemessen bis Oberkante First bzw. Oberkante Attika. Ausnahmsweise können für turmartige Bauformen (Silos, Schornsteine, Aufzugs- und Treppentürme o.ä.) auch höhere Anlagenhöhen zugelassen werden.
Werbeanlagen sind nur bis 7,5m unter der für den jeweiligen Bereich maßgebenden höchstzulässigen Höhe der baulichen Anlagen ü.N.N. zulässig (festgesetzte HBA ü.N.N. minus 7,5m).

1.3 Überbaubare Grundstücksfläche

§9 Abs.1 Nr.2 BauGB

Überbaubare Grundstücksflächen

Überdachte Stellplätze, wie Carports und Garagen, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
Innerhalb der überbaubaren Fläche des MI Gebietes sind neun einheimische Laubbäume zu pflanzen und zu erhalten. Die Ausführung dieser Maßnahme hat spätestens zwei Jahre nach der baulichen Umsetzung der Planung zu erfolgen. Die gewählten Baumarten müssen in der unter Hinweise aufgeführten Pflanzliste enthalten sein. Die Neuanpflanzung muss folgende Mindestanforderung erfüllen: Stammumfang 16-18 cm. Die Standorte für die geforderten Anpflanzungen sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Nicht überbaubare Grundstücksfläche im Bereich der Verkehrsflächen

Auf dem 3m breiten Streifen der nicht überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich aller Verkehrsflächen sind ausschließlich Hauszugänge, nicht überdachte Grundstückszufahrten, nicht überdachte Stellplätze, sowie Stellplätze für Abfallbehälter, auch einschließlich Umbauung, zulässig.

Nicht überbaubare Grundstücksfläche im Bereich von Gewässern

Auf dem 3m breiten Streifen ab Böschungsoberkante aller Gewässer im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind keine baulichen Anlagen und Geländeerhöhungen zulässig.

Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücksflächen

Das unbelastete Niederschlagswasser (unbelastete Verkehrsflächen einschließlich Stellplatzflächen) der gesamten mit E 3 gekennzeichneten Freiflächen muss durch den zukünftigen Eigentümer des Grundstücksbereiches breitflächig versickert werden.

1.4 Leitungsrechte

§9 Abs.1 Nr.21 BauGB

Leitungsrechte 1

Begünstigter der mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (L 1) ist der Abwasserverband Hellertal.

Leitungsrechte 2
Begünstigter der mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (L 2) ist die Gemeinde Burbach.

Leitungsrechte 3
Begünstigter der mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (L 3) ist die RWE-Westfalen-Weser-Ems Verteilernetz GmbH.

1.5 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§9 Abs.1 Nr.20 BauGB

Fläche A 1.2
Die Brachfläche A 1.2 ist maximal abschnittsweise alle 3 - 5 Jahre im Herbst zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen. Es sind weder Dünge- noch Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen.
Ein Uferrandstreifen von drei Metern beidseitig des Baches ist von jeder Nutzung auszunehmen. Eine gruppenweise Initialpflanzung mit Erle (Alnus glutinosa) ist an mindestens zwei Stellen vorzunehmen. Dabei sind jeweils mindestens drei Bäume der Sortierung 10/12 zu pflanzen. Evt. erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Abwassersammlers sind entsprechend der Vorgaben aus dem Konzept zur Naturnahen Entwicklung der Heller (KNEF) umzusetzen. Die Ausführung dieser Maßnahme hat spätestens zwei Jahre nach der baulichen Umsetzung der Planung zu erfolgen.

Fläche A 1.3
Rückbau eines Querbauwerks an der Heller (Station 20,550): Der sehr hohe, funktionslose Absturz (> 1m) an der Heller wird rückgebaut. Details der Umgestaltung werden in einer gewässerbaulichen Fachplanung geklärt. Bei der Bauausführung muss nicht nur die DVWK-Richtlinie von 1996 beachtet werden, sondern auch die aktuellen Erkenntnisse über hydraulische und geometrische Grenzwerte in Abhängigkeit von der Fließgewässerzone und der relevanten Fischart (MUNLV 2005). Von der Maßnahme werden 11.489 Ökopunkte als Ausgleich in diesem Verfahren benötigt und dem Eingriff im Plangebiet zugeordnet. Ein evt. Überschuss wird dem Ökokonto der Gemeinde zugeführt. Die Ausführung dieser Maßnahme hat spätestens zwei Jahre nach der baulichen Umsetzung der Planung zu erfolgen.

1.6 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§9 Abs.1 Nr. 25a) BauGB

Fläche A 1.1 Öffentliche Grünfläche
Innerhalb der Fläche A 1.1 sind je 100 m² 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher anzupflanzen. Die gewählten Gehölzarten müssen in der unter Hinweise aufgeführten Pflanzliste enthalten sein. Die Neuanpflanzungen müssen folgende Mindestanforderung erfüllen: Anpflanzung von Bäumen I. u. II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heister 150/175 hoch und zweimal verpflanzte Sträucher je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch. Für die Bäume sind Verankerungen und Schutzeinrichtungen vorzusehen. Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege muss für drei Jahre gewährleistet sein. Die Ausführung dieser Maßnahme hat spätestens zwei Jahre nach der baulichen Umsetzung der Planung zu erfolgen.

Fläche A 1.4 Private Grünfläche
Innerhalb der Fläche sind insgesamt drei einheimische Laubbäume zu pflanzen und zu erhalten. Die gewählten Baumarten müssen in der unter Hinweise aufgeführten Pflanzliste enthalten sein, Die Neuanpflanzung muss folgende Mindestanforderung erfüllen: Stammumfang 16-18 cm. Eine Unterpflanzung mit Bodendeckern ist vorzunehmen. Die Standorte für die geforderten Anpflanzungen sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Die Ausführung dieser Maßnahme hat spätestens zwei Jahre nach der baulichen Umsetzung der Planung zu erfolgen.

1.7 Zuordnung von Flächen und Maßnahmen für den Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft

§9 Abs.1a) BauGB

Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen

Die Maßnahmen auf den mit **A 1.1 und A 1.2** gekennzeichneten Flächen sowie die Maßnahme **A 1.3** außerhalb des Baugebietes werden den mit **E 1, E 2 und E 3** gekennzeichneten Flächen hinsichtlich der aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes auf diesen Flächen durch die bauliche Nutzung zu erwartenden Eingriffen zugeordnet.

Diese Zuordnung erfolgt in Form einer Sammelzuordnung, d.h. den mit **E 1, E 2** und **E 3** gekennzeichneten Flächen werden insgesamt die Maßnamen auf den mit **A 1.1 und A 1.2** gekennzeichneten Flächen sowie der außerhalb des Baugebietes liegenden Maßnahme auf der Fläche **A 1.3** zugeordnet.

Dabei gilt folgende Verteilung der Gesamtkosten für die Ausgleichsmaßnahmen auf die Eignriffsflächen:

Bezeichnung der Fläche	**Größe der Fläche in m²**	**Anteil an den Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen A1.1, A 1.2 und A 1.3**
E 1 (Straße)	683	4 %
E 2 (Festplatz)	2.945	17 %
E 3 (MI)	13.251	79 %
Eingriffsflächen gesamt	16.879	100 %

2.0 Sonstige Festsetzungen

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

§9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB

Erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr für die Fläche enthält das Gutachten des Ingenieurbüros Rummel, Gröblinghoff & Partner mbH, Fröndenberg vom 12.10.1995. Danach ist für die Fläche ein min. 10cm starker Bodenauftrag mit unbelastetem natürlichem Bodenmaterial erforderlich. Eine Geländeerhöhung im Bereich des formell festgesetzten Überschwemmungsgebietes darf nicht erfolgen.

3.0 Hinweise

3.1 Abstandsliste

Es wird verwiesen auf den Abstandserlass des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW vom 06.06.2007 (SMBI.NRW 283). Die Abstandsliste ist der Begründung als Anhang beigefügt.

3.2 Baumkataster

Einzelne Bäume innerhalb des Plangebietes können im Baumkataster der Gemeinde Burbach stehen. Eingriffe in den Baumbestand bedürfen der Erlaubnis.

3.3 Bauschutzbereich

Für bauliche Anlagen (einschließlich aller Aufbauten, Antennen, Schornsteinen usw.) ist nur dann eine luftrechtliche Zustimmung im Baugenehmigungsverfahren gemäß §12 Luft VG erforderlich, wenn bauliche Anlagen eine Gesamthöhe von mehr als 20m über Gelände überschreiten.

3.4 Bodenaushub

Die Vermeidung von überschüssigen Erdmaterial hat Vorrang vor der Entsorgung, d.h. ein Massenausgleich ist anzustreben. Sollte dennoch überschüssiger Bodenaushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.

3.5 Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen innerhalb des Plangebietes können Bodendenkmäler (Kultur- und/ oder naturgeschichtlicher Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/ oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Telefon 02761/9375-0) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. (§§15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW)

3.6 Bodenverunreinigungen

Nach dem Altlastenkataster der Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein ist der westliche noch unbebaute Bereich des Plangebietes aufgrund des Gutachtens des Ingenieurbüros TABERG GmbH, Lünen vom Dezember 1994 und aufgrund des Gutachtens des Ingenieurbüros Rummel, Gröblinghoff & Partner mbH, Fröndenberg vom Oktober 1995 unter der Nummer S 02/02 (ehemaliger Standort der sogenannten Ströher Keramik Werke) im Altlastenkataster aufgenommen worden. Ferner wurde für diese Fläche ein 10cm starker Bodenauftrag mit unbelastetem natürlichen Bodenmaterial erforderlich. Sowohl diese Teilfläche als auch der übrige unbebaute Bereich, für den keine weiteren Auflagen bestanden, wurden inzwischen mit gewachsenem, felsigem, unbelastetem Aushubmaterial mindestens 1m bis 1,5m überdeckt.
Ausschachtungsarbeiten im gesamten Plangebiet sind durch ein altlastenerfahrenes Büro zu begleiten. Der Bodenaushub ist entsprechend ordnungsgemäß in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen. Die Vermeidung von überschüssigen Erdmaterial hat grundsätzlich Vorrang vor der Entsorgung, d.h. ein Massenausgleich ist anzustreben. Bei Ausschachtungsarbeiten ist auf Verunreinigungen des Bodens (Färbung, Geruch oder Konsistenz) zu achten. Bei einem Verdacht auf Kontamination ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zu informieren.

Alle o.g. Regelungen gelten im übrigen auch für den östlichen, weitgehend bebauten Teilbereich, der im Altlastenkataster des Kreieses- Siegen Wittgenstein unter der Nummer 02/04 (ehemalige Firma Schnell – Metallverarbeitung) geführt wird.
Bei Ausschachtungsarbeiten ist auf Verunreinigungen des Bodens (Färbung, Geruch oder Konsistenz) zu achten. Bei einem Verdacht auf Kontamination ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Siegen- Wittgenstein zu informieren.

3.7 Kampfmittelverdachtsflächen

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin, oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das Ordnungsamt der Gemeinde Burbach zur Benachrichtigung des Kampfmittelräumdienstes zu verständigen.

3.8 Pflanzliste

Liste der zu verwendenden Gehölzarten:

Bergahorn	Acer pseudoplatanus	Moorbirke	Betula pubescens
Brombeere	Rubus fruticosus agg.	Öhrchenweide	Salix aurita
Bruchweide	Salix fragilis	Schwarzerle (Roterle)	Alnus glutinosa
Buche	Fagus sylvatica	Salweide	Salix caprea
Esche	Fraxinus excelsior	Schlehe	Prunus spinosa
Faulbaum	Frangula alnus	Schneeball	Viburnum opulus
Grauweide	Salix cinerea	Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Hainbuche	Carpinus betulus	Spitzahorn	Acer platanoides
Hängebirke	Betula pendula	Stieleiche	Quercus robur
Hasel	Corylus avellana	Traubeneiche	Quercus petraea
Heckenrose	Rosa corymbifera	Traubenkirsche	Prunus padus
Himbeere	Rubus idaeus	Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Holunder, Roter	Sambucus racemosa	Vogelkirsche	Prunus avium
Holunder, Schwarzer	Sambucus nigra	Weißdorn, Zweigriffliger	Crataegus oxyacantha
Holzapfel	Malus sylvestris	Weißdorn, Eingriffliger	Crataegus monogyna
Hundsrose	Rosa canina	Wildbirne	Pyrus pyraster
Kriechweide	Salix repens	Winterlinde	Tilia cordata